

## Preisregelung Aushilfsenergie für Sondervertragskunden Gültig ab 1. September 2009

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 9. ermittelt.

### 1. Leistungspreis

Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung **5,50 €/kW**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

### 2. Arbeitspreis

Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit **7,60 Ct/kWh**

### 3. Grundpreis

Monatlicher Grundpreis **200,00 €/Mon**

### 4. Netznutzung

Das Entgelt gemäß Ziffern 1. bis 3. erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungstarife des örtlichen Netzbetreibers.

### 5. EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß Ziffern 1. bis 4. erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage gemäß § 3 AusglMechV vom 17. Juli 2009 zur Deckung der sich für SWB aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 ergebenden Differenzkosten.

Die EEG-Umlage reduziert sich gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 AusglMechV auf 0,05 Ct/kWh, wenn die besonderen Ausgleichsregelungen gemäß § 40 ff. EEG gegeben sind. Die durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichte volle EEG-Umlage findet insofern nur für den eventuell zu berücksichtigenden 10 % Stromsammel Anwendung.

### 6. EEG-Ausgleich

In den Kalenderjahren 2009 und 2010 wird das Entgelt für die Stromlieferung gemäß Ziffern 1 bis 5 um das Ergebnis (in Ct/kWh) der endgültigen Abrechnung nach § 37 Abs. 4 Satz 2 EEG (§ 14 Abs. 3 Satz 7 des EEG vom 21. Juli 2004) auf Basis der Prognose- und Ist-Werte für EEG-Quote und EEG-Preis des vorvergangenen Jahrs – aus 2007 in 2009 und aus 2008 in 2010 – korrigiert. Die endgültige Abrechnung hat den Zweck, die Differenzen zwischen den zugrunde gelegten Prognosewerten und den nachträglich festgestellten Ist-Werten bei EEG-Quote und/oder EEG-Preis des vorvergangenen Jahres auszugleichen. Dieser Ausgleich kann zu einer Erhöhung oder zu einer Ermäßigung des Entgelts für die Stromlieferung führen.

### 7. Stromsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffern 1. bis 6. erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.

### 8. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1. bis 7. wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### 9. Abrechnung

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich vorläufig und am Ende des Abrechnungsjahrs endgültig in Rechnung gestellt. In der Jahresrechnung werden während des Abrechnungsjahrs erfolgte Preisanpassungen beim Leistungs- bzw. Grundpreisentgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreisentgelt mengenanteilig berücksichtigt.